



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

50. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 11. Oktober 1996

Nummer 44

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2251 2252	1. 10. 1996	Verordnung über die Durchführung eines Modellversuchs mit digitalem Hörfunk und neuen digitalen Kommunikationsdiensten in Nordrhein-Westfalen – 2. Medienversuchsverordnung – 2. MVVO – . . .	385
7124	30. 8. 1996	Verordnung zur Neufassung der Verordnung über die Errichtung von überbezirklichen Prüfungsausschüssen für die Abnahme der handwerklichen Meisterprüfung	382

7124

**Verordnung
zur Neufassung der Verordnung
über die Errichtung von überbezirklichen Prüfungsausschüssen
für die Abnahme der handwerklichen Meisterprüfung**

Vom 30. August 1996

Aufgrund des § 47 Abs. 1 Satz 3 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1965 (BGBl. I 1966 S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2256), in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen vom 3. Juli 1961 (BGBl. I S. 856) und mit § 1 der Verordnung über die Übertragung von Ermächtigungen der Landesregierung zum Erlass von Rechtsverordnungen vom 17. Oktober 1961 (GV. NW. S. 285) wird verordnet:

§ 1

Die Errichtung folgender überbezirklicher Meisterprüfungsausschüsse wird angeordnet:

Meisterprüfungsausschuß für das Handwerk	Zuständigkeitsbereich	Sitz bei der Handwerkskammer
Gruppe I: Bau- und Ausbaugewerbe		
Beton- und Stahlbetonbauer	Kammerbezirke Aachen, Köln Kammerbezirke Dortmund, Münster	Aachen Münster
Feuerungs- und Schornsteinbauer	NRW	Dortmund
Straßenbauer	Kammerbezirke Arnsberg, Dortmund Kammerbezirke Aachen, Köln	Dortmund Köln
Wärme-, Kälte- und Schallschutz- isolierer	Kammerbezirke Aachen, Köln, Düsseldorf Kammerbezirke Arnsberg, Bielefeld, Dortmund, Münster	Düsseldorf Münster
Fliesen-, Platten- und Mosaikleger	Kammerbezirke Dortmund, Münster Kammerbezirke Aachen, Köln	Münster Köln
Betonstein- und Terrazzohersteller	Kammerbezirke Aachen, Düsseldorf, Köln Kammerbezirke Arnsberg, Bielefeld, Dortmund, Münster	Aachen Münster
Estrichleger	NRW	Düsseldorf
Brunnenbauer	NRW	Dortmund
Steinmetz- und Steinbildhauer	Kammerbezirke Arnsberg, Bielefeld, Münster Kammerbezirke Aachen, Düsseldorf, Köln	Münster Düsseldorf
Stukkateur	Kammerbezirke Arnsberg, Bielefeld, Dortmund, Münster	Arnsberg
Kachelofen- und Lüftungsbauer	NRW	Münster
Schornsteinfeger	NRW	Münster
Gruppe II: Metallgewerbe		
Karosseriebauer	Landesteil Westfalen	Münster
Dreher	Kammerbezirke Arnsberg, Dortmund	Dortmund
Zweiradmechaniker	Kammerbezirke Arnsberg, Dortmund	Dortmund
Kälteanlagenbauer	Kammerbezirke Arnsberg, Dortmund Kammerbezirke Bielefeld, Münster Kammerbezirke Aachen, Köln, Düsseldorf	Dortmund Münster Düsseldorf
Büroinformationselektroniker	Kammerbezirke Arnsberg, Bielefeld, Dortmund, Münster	Bielefeld
Landmaschinenmechaniker	Kammerbezirke Arnsberg, Bielefeld, Dortmund, Münster Kammerbezirke Düsseldorf, Köln	Münster Düsseldorf
Feinmechaniker	Kammerbezirke Arnsberg, Dortmund, Münster	Münster
Büchsenmacher	Kammerbezirke Aachen, Düsseldorf, Köln Kammerbezirke Arnsberg, Bielefeld, Dortmund, Münster	Köln Münster

Meisterprüfungsausschuß für das Handwerk	Zuständigkeitsbereich	Sitz bei der Handwerkskammer
Klempner	Kammerbezirke Aachen, Düsseldorf, Köln Kammerbezirke Bielefeld, Münster	Aachen Münster
Kupferschmiede	NRW	Aachen
Elektromechaniker	Kammerbezirke Aachen, Düsseldorf Kammerbezirke Arnsberg, Bielefeld, Dortmund, Münster	Düsseldorf Bielefeld
Fernmeldeanlageelektroniker	Kammerbezirke Arnsberg, Bielefeld, Dortmund, Düsseldorf, Münster Kammerbezirke Aachen, Köln	Düsseldorf Köln
Elektromaschinenbauer	Kammerbezirke Arnsberg, Bielefeld, Dortmund, Münster	Dortmund
Graveur	Kammerbezirke Aachen, Düsseldorf, Köln Kammerbezirke Arnsberg, Bielefeld, Dortmund, Münster	Düsseldorf Arnsberg
Ziseleur	NRW	Düsseldorf
Galvaniseur- und Metallschleifer	NRW	Düsseldorf
Gürtler und Metalldrücker	NRW	Düsseldorf
Metallformer	NRW	Düsseldorf
Schneidwerkzeugmechaniker	NRW	Düsseldorf
Goldschmiede	Kammerbezirke Arnsberg, Bielefeld, Dortmund, Münster Kammerbezirke Aachen, Köln	Münster Köln
Silberschmiede	NRW	Köln
Gruppe III: Holzgewerbe		
Parkettleger	Kammerbezirke Aachen, Düsseldorf, Köln Kammerbezirke Arnsberg, Bielefeld, Dortmund, Münster	Köln Münster
Rolladen- und Jalousiebauer	Kammerbezirke Aachen, Düsseldorf, Köln Kammerbezirke Arnsberg, Bielefeld, Dortmund, Münster	Köln Münster
Bootsbauer	NRW	Aachen
Schiffsbauer	NRW	Aachen
Wagner	NRW	Aachen
Drechsler (Elfenbeinschnitzer)	NRW	Bielefeld
Schirmmacher	NRW	Dortmund
Holzbildhauer	NRW	Bielefeld
Korbmacher	NRW	Aachen
Gruppe IV: Bekleidungs-, Textil- und Ledergewerbe		
Herrenschneider	NRW	Düsseldorf
Damenschneider	Kammerbezirke Arnsberg, Dortmund Kammerbezirke Aachen, Düsseldorf, Köln	Dortmund Düsseldorf
Modisten	Kammerbezirke Aachen, Düsseldorf, Köln Kammerbezirke Arnsberg, Bielefeld, Dortmund, Münster	Aachen Bielefeld
Schuhmacher	Kammerbezirke Arnsberg, Bielefeld, Dortmund, Münster Kammerbezirke Aachen, Düsseldorf, Köln	Dortmund Düsseldorf

Meisterprüfungsausschuß für das Handwerk	Zuständigkeitsbereich	Sitz bei der Handwerkskammer
Orthopädieschuhmacher	NRW	Düsseldorf
Sattler	Kammerbezirke Aachen, Düsseldorf, Köln Kammerbezirke Arnsberg, Bielefeld, Dortmund, Münster	Düsseldorf Bielefeld
Raumausstatter	Kammerbezirke Arnsberg, Dortmund Kammerbezirke Aachen, Köln	Dortmund Köln

Gruppe V: Nahrungsmittelgewerbe
(entfallen)

Gruppe VI: Gewerbe für Gesundheits- und Körperpflege sowie chemische und Reinigungsgewerbe

Augenoptiker	Kammerbezirke Arnsberg, Dortmund	Dortmund
Orthopädiemechaniker und Bandagisten	Kammerbezirke Arnsberg, Bielefeld, Dortmund, Münster Kammerbezirke Aachen, Düsseldorf, Köln	Dortmund Düsseldorf
Zahntechniker	Kammerbezirke Arnsberg, Dortmund Kammerbezirke Aachen, Köln Kammerbezirke Bielefeld, Münster	Dortmund Köln Münster
Textilreiniger	NRW	Münster
Gebäudereiniger	Kammerbezirke Arnsberg, Bielefeld, Dortmund, Düsseldorf, Münster Kammerbezirke Aachen, Köln	Düsseldorf Köln

Gruppe VII: Glas-, Papier-, keramische und sonstige Gewerbe

Glaser	NRW	Köln
Glasschleifer und Glasätzer	NRW	Köln
Glasapparatebauer und Thermometermacher	NRW	Düsseldorf
Glas- und Porzellanmaler	NRW	Köln
Fotografen	Kammerbezirke Arnsberg, Dortmund Kammerbezirke Aachen, Köln	Dortmund Köln
Buchbinder	Kammerbezirke Arnsberg, Bielefeld, Dortmund, Münster Kammerbezirke Aachen, Düsseldorf, Köln	Münster Köln
Buchdrucker-, Schriftsetzer, Drucker	Kammerbezirke Aachen, Köln Kammerbezirke Arnsberg, Dortmund, Münster	Aachen Münster
Keramiker	NRW	Münster
Orgel- und Harmoniumbauer	NRW	Düsseldorf
Klavier- und Cembalobauer	NRW	Düsseldorf
Geigenbauer	NRW	Düsseldorf
Metallblasinstrumenten- und Schlagzeugmacher	NRW	Düsseldorf
Vergolder	NRW	Köln
Schilder- und Lichtreklamehersteller	NRW	Düsseldorf
Vulkaniseur	NRW	Dortmund

§ 2

Mit der Errichtung werden die für den Sitz der Meisterprüfungsausschüsse zuständigen Bezirksregierungen beauftragt.

§ 3

Bis zur Errichtung führen die bisher zuständigen Meisterprüfungsausschüsse die bei ihnen anhängigen und noch nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren durch.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Errichtung von Prüfungsausschüssen für die Abnahme der handwerklichen Meisterprüfung vom 14. Februar 1992 (GV. NW. S. 87) außer Kraft.

Düsseldorf, den 30. August 1996

Der Minister
für Wirtschaft und Mittelstand,
Technologie und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

Wolfgang Clement

– GV. NW. 1996 S. 382.

2251
2252

**Verordnung
über die Durchführung eines Modellversuchs
mit digitalem Hörfunk
und neuen digitalen Kommunikationsdiensten
in Nordrhein-Westfalen**

**2. Medienversuchsverordnung – 2. MVVO
Vom 1. Oktober 1996**

Aufgrund des § 72 des Rundfunkgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LRG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. August 1995 (GV. NW. S. 994), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Januar 1996 (GV. NW. S. 75), wird mit Zustimmung des Hauptausschusses des Landtags verordnet:

§ 1

Grundsätze

(1) In Nordrhein-Westfalen wird ein Modellversuch mit digitalem Hörfunk und neuen digitalen Kommunikationsdiensten durchgeführt. Dabei soll auf die bestehende Struktur der Hörfunkversorgung in Nordrhein-Westfalen durch öffentlich-rechtliche und private Veranstalter Rücksicht genommen werden.

(2) Der Modellversuch soll Entscheidungen über die Nutzung neuer Techniken, Programme und Dienste vorbereiten. Er dient dem Zweck, Erkenntnisse über die

1. publizistischen, wirtschaftlichen und organisatorischen Bedingungen und Möglichkeiten, Akzeptanz und Auswirkungen von digitalem Hörfunk und neuen digitalen Kommunikationsdiensten,
2. technischen Voraussetzungen und Möglichkeiten zur Verbreitung von digitalem Hörfunk und neuen digitalen Kommunikationsdiensten,
3. rechtlichen Grundlagen, die notwendig sind, um Meinungs- und Informationsfreiheit bei chancengleichem und diskriminierungsfreiem Zugang zum digitalen Hörfunk und zu neuen digitalen Kommunikationsdiensten zu gewährleisten,
4. Möglichkeiten zur Verbesserung des Datenschutzes,
5. Zusammenarbeit zwischen den Teilnehmern,
6. gesellschaftlichen Folgen der neuen Angebote zu gewinnen.

(3) Der Modellversuch dauert drei Jahre. Er beginnt am Tag nach der Verkündung dieser Verordnung. Alle Zulassungen, Zuordnungen von Übertragungskapazitäten und sonstigen Regelungen aufgrund dieser Verordnung sind auf die Laufzeit des Modellversuchs begrenzt. Rechtsansprüche auf Weitergeltung nach Ende des Modellversuchs bestehen nicht.

§ 2

Angebote

(1) In den Modellversuch werden digitaler Hörfunk und digitale Kommunikationsdienste (Angebote) einbezogen. Sie können terrestrisch oder über Kabel, verschlüsselt oder unverschlüsselt, auf Abruf oder ohne Abruf übermittelt werden.

(2) In den Modellversuch sollen auch Angebote von Gruppen einbezogen werden, deren Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist.

(3) Für alle Angebote privater Hörfunkveranstalter und Diensteanbieter gilt § 72 Abs. 4 Satz 4 LRG NW entsprechend.

§ 3

Teilnehmer

An dem Versuch können teilnehmen:

1. öffentlich-rechtliche Hörfunkveranstalter,
2. private Hörfunkveranstalter,
3. private Anbieter von digitalen Kommunikationsdiensten (Diensteanbieter),
4. Nutzer, die sich möglichst gleichgewichtig auf die Gebiete verteilen sollen, in denen der Empfang der Angebote möglich ist.

§ 4

Übertragungskapazitäten

(1) Für den Modellversuch werden im Land Nordrhein-Westfalen für die terrestrische Verbreitung der Angebote Übertragungskapazitäten im Bereich des Kanals 12 (Band III) und im L-Band genutzt. Für die Verbreitung von digitalem Hörfunk über Kabel werden Übertragungskapazitäten nach § 4 Satz 1 der 1. Medienversuchsverordnung genutzt.

(2) Die Landesanstalt für Rundfunk Nordrhein-Westfalen (LfR) kann für Übertragungskapazitäten, die ihr nach § 72 Abs. 3 LRG NW zugeordnet worden sind, die Zuteilung der Datenmengen für unterschiedliche Angebote durch Dritte durchführen lassen. Sie hat dabei sicherzustellen, daß

1. alle Angebote gleichbehandelt werden und allen Teilnehmern nach § 3 Nr. 2 und 3 die gleichen technischen Dienstleistungen zu chancengleichen und nichtdiskriminierenden Bedingungen angeboten werden,
2. im Modellversuch nur Hörfunkprogramme verbreitet werden, deren Veranstalter die LfR zugelassen hat oder die öffentlich-rechtliche Hörfunkveranstalter nach § 72 Abs. 5 LRG NW veranstalten,
3. Entscheidungen der LfR (§ 5 Abs. 4 und 5, § 6 Abs. 2) unverzüglich umgesetzt werden.

(3) Öffentlich-rechtliche Rundfunkveranstalter können für Übertragungskapazitäten, die ihnen nach § 72 Abs. 3 LRG NW zugeordnet worden sind, die Zuteilung der Datenmengen für unterschiedliche Angebote entsprechend ihren jeweiligen Rechtsgrundlagen selbst durchführen.

§ 5

Zulassung

(1) Wer Hörfunk im Modellversuch veranstalten will, bedarf einer Zulassung durch die LfR nach Maßgabe von § 72 Abs. 4 LRG NW; dies gilt nach § 72 Abs. 5 nicht für öffentlich-rechtliche Hörfunkveranstalter, die entsprechend ihren jeweiligen Rechtsgrundlagen teilnehmen können.

(2) Wer digitale Kommunikationsdienste, die einer Veranstaltung von Rundfunk entsprechen, anbieten will, bedarf einer Zulassung durch die LfR. Stellt die LfR fest, daß diese Voraussetzung vorliegt, muß der Anbieter nach seiner Wahl innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Feststellung ihm bekanntgegeben ist, einen Zulassungsantrag stellen, oder das Angebot so anbieten, daß es nicht der Veranstaltung von Rundfunk entspricht. Anbieter sind berechtigt, bei der LfR einen Antrag auf rundfunkrechtliche Unbedenklichkeit zu stellen.

(3) Wer einen Dienst zur allgemeinen elektronischen Nutzerführung anbieten will, bedarf einer Zulassung durch die LfR. Diese elektronische Nutzerführung muß alle Angebote, die für den jeweiligen Nutzer im Rahmen des Modellversuchs verfügbar sind, unter Berücksichtigung des öffentlich-rechtlichen Grundversorgungsauftrages sowie unter Wahrung des Grundsatzes der Gleichbehandlung (gleichgewichtig, gleichrangig und gleich-differenziert) darstellen.

(4) Die LfR ordnet auf Antrag privaten Hörfunkveranstalter und Diensteanbietern Übertragungskapazitäten mit einer festgelegten Datenmenge zu, wenn ausreichende Übertragungskapazitäten vorhanden sind.

(5) Sind keine ausreichenden Übertragungskapazitäten zur Verbreitung aller für den Modellversuch zugelassenen Hörfunkprogramme und angezeigten Kommunikationsdienste vorhanden, so teilt die LfR nach dem Grundsatz des § 1 Abs. 1 Satz 2 die Übertragungskapazitäten mit einer festgelegten Datenmenge nach folgenden Gesichtspunkten zu:

1. Es soll ein möglichst breites Spektrum von Hörfunkprogrammen und Kommunikationsdiensten in den Modellversuch einbezogen werden.
2. Es sollen ausreichende Übertragungskapazitäten für die Verbreitung von Angeboten nach § 2 Abs. 2 vorgesehen werden.

Im übrigen trifft die LfR eine Auswahlentscheidung in entsprechender Anwendung des § 41 Abs. 2 LRG NW.

§ 6

Anzeige

(1) Diensteanbieter, die im Modellversuch tätig werden wollen, haben dies der LfR vor Aufnahme dieser Tätigkeit

schriftlich anzuzeigen; die Anzeige muß Angaben über die Angebote enthalten, die übermittelt werden sollen. Änderungen der Angebote sind ebenfalls schriftlich anzuzeigen.

(2) Die LfR kann die Verbreitung einzelner Kommunikationsdienste ganz oder teilweise untersagen, wenn diese die Gesetze oder Bestimmungen dieser Verordnung verletzen.

§ 7

Wissenschaftliche Begleitforschung

(1) Der Modellversuch wird wissenschaftlich begleitet und ausgewertet. Die Begleitforschung erstreckt sich auf den Zweck des Modellversuchs (§ 1 Abs. 2).

(2) Die Landesregierung kann die Begleitforschung durch Dritte ausführen lassen. Jährlich ist ein Bericht über den Stand des Modellversuchs und den Stand der Begleitforschung vorzulegen. Die LfR, Hörfunkveranstalter und Diensteanbieter sind berechtigt, entsprechend ihren jeweiligen Rechtsgrundlagen zusätzliche Untersuchungen durchzuführen.

(3) Hörfunkveranstalter und Diensteanbieter haben den von der Landesregierung mit der wissenschaftlichen Begleitforschung betrauten Stellen unentgeltlich Zugang zu den für die Untersuchung erforderlichen Informationen zu gewähren und die für die Begleitforschung erforderlichen Daten unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

§ 8

Durchführung

(1) Die Landesregierung, die LfR, die Hörfunkveranstalter und die Diensteanbieter arbeiten bei der Durchführung des Versuchs zusammen.

(2) Im Rahmen dieser Zusammenarbeit sollen die Begleitforschung der Landesregierung und die von anderen verantworteten zusätzlichen Untersuchungen aufeinander abgestimmt werden.

§ 9

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 1. Oktober 1996

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
Johannes Rau

(L. S.)

Der Minister für Wirtschaft und Mittelstand,
Technologie und Verkehr
Wolfgang Clement

– GV. NW. 1996 S. 385.

Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten.

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/238 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 57,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 114,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359